

ANLAGE

Entwurf einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg

Vom2014

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Eschweiler und Stolberg.

§ 1

Standorte/Trägerschaft

Die Stadt Eschweiler als Schulträgerin der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Stolberg zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Willi- Fährmann- Schule Eschweiler am bisherigen Förderschulstandort Talstraße; Hauptstandort ist in der Stadt Eschweiler.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Eschweiler und Teilstandort in Stolberg geführt wird.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Stolberg delegierend auf die Stadt Eschweiler übertragen.

(2) Die Städte Eschweiler und Stolberg verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z.B. der Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sekretär/in und Schulsozialarbeit/in. Änderungen, die sich z.B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden- Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll – vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – für den **Primarbereich der offene Ganztags** und für den **Sekundarstufenbereich I der gebundene Ganztags** eingeführt werden.

(4) Jede Kommune übernimmt die Organisation und Umsetzung des „offenen Ganztags“ im Primarbereich an ihrem Standort auf der Grundlage der vor Ort geltenden Gebührensatzung bzw. Regelung. Jeder Vertragspartner ist für die für den gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I erforderliche Ausstattung und Organisation für seinen Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

§ 4 Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Eschweiler als Schulträgerin. Die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach – und – Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Sekretärin, Raumpflege, Hausmeister und Schulsozialarbeit, bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Eschweiler und Stolberg bleibt durch diese öffentlich– rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werden- den Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 7
Bereitschaft zur Nachbesserung,
Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Eschweiler,

Für die Stadt Eschweiler

Rudi Bertram
Bürgermeister

....
Dieter Kamp
Leitender städt. Rechtsdirektor

Stolberg,

Für die Stadt Stolberg

Dr. Grüttemeier
Bürgermeister

.....